

ANLAGE: Partizipation und Beschwerde

Betreutes Jugendwohnen ‚start up – plus‘ des DiFa e.V.

Der Verein DiFa e.V. hat in seinem Leitbild den Gedanken der Partizipation als orientierende Grundhaltung junger Menschen und Erwachsener festgeschrieben.

„...Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass Menschen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, um eigene Fähigkeiten zu entdecken bzw. zu entwickeln und sich somit selbst zu verwirklichen... Selbstverwirklichung muss die Rechte und Pflichten unserer demokratischen Grundordnung beachten...“

Partizipation wird in der Jugendhilfe generell im Sinne des §8 SGB VIII als Beteiligung von Jugendlichen in allen Entscheidungen und Prozessen, die ihr Leben betreffen und die ihre Lebensumstände gestalten. Denn Beteiligung fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und wird damit zu einer Grundvoraussetzung für deren Entwicklung. Dabei gilt es „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“ (§9, Nr. 2 SGB VIII).

Statt also junge Menschen als Objekte erzieherischen Handelns zu betrachten, müssen sie unserer Haltung nach die Möglichkeit erhalten, ihr Leben und ihren Lebensraum selbst aktiv mitzugestalten (Empowerment). Denn das Gefühl, sich einem vorgegebenen Regel- und Ordnungssystem anpassen zu müssen, selbst nicht gewürdigt, nicht ernst- und wahrgenommen zu werden, keine grundlegenden Rechte zu haben, kann die Entwicklung zu einer gelingenden Identität erheblich beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund haben wir prozessuale Qualitätsstandard (Arbeitsprinzipien/ Haltung) konkretisiert und uns ist wichtig, dass einerseits der Aufbau einer persönlichen Beziehung zu den Fachkräften eine entscheidende Voraussetzung gelingender Zusammenarbeit und ein zentraler Wirkfaktor Sozialer Arbeit darstellt, aber andererseits auch der Gefahr birgt, dass die darin bestehenden Machtstrukturen ausgenutzt werden können und Grenzverletzungen ermöglichen.

Partizipation und die Möglichkeit zur Beschwerde müssen daher transparent und klar, kulturell (Leitbild/Haltung) wie strukturell (Arbeitsprinzipien/ Verfahren) im Verein und Betreuten Jugendwohnen verankert sein.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Junge Menschen sind Personen mit eigener Würde und eigenen Rechten. Einschlägige Gesetze sind das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und die UN Kinderrechtskonvention. Die Rechte der jungen Menschen finden dort ihre Grenzen, wo die

Rechte anderer Menschen beginnen. Etwaige Einschränkungen bedürfen der richterlichen Entscheidung.

In Betreutes Jugendwohnen ist es daher Aufgabe aller Beteiligten, dafür zu sorgen, dass die individuellen Rechte aller Jugendlichen und Erwachsenen (Mitarbeiterinnen) gewahrt sind und das Wohl aller berücksichtigt und nicht beeinträchtigt wird.

Im Folgenden sind Kernaussagen relevanter Rechte für junge Menschen in Betreutes Jugendwohnen zusammengefasst:

- **Persönlichkeitsrecht**
Junge Menschen haben das Recht auf eine Privatsphäre. Zimmer, Post, private Telefonate, Eigentum, Aussehen, Freizeitgestaltung gehören in diesen Bereich, in den nur in begründeten Einzelfällen eingedrungen werden darf.
- **Eigentumsrecht**
Jugendliche haben das Recht, Eigentum im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit zu erwerben und frei darüber zu verfügen. Auch über das Taschengeld und Bekleidungsgeld kann er oder sie frei verfügen. Etwaige Schadensregulierungen werden transparent abgestimmt. Eigentum kann so aufbewahrt werden, das es anderen nicht zugänglich ist (Ausnahme sind illegale Gegenstände).
- **Diskriminierungsverbot**
Junge Menschen haben das Recht auf Gleichberechtigung bezüglich Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung und körperlicher sowie seelischer Beeinträchtigung
- **Beteiligungsrecht**
Junge Menschen das Recht in allen Bereichen ihrer Erziehung mitzureden und mit zu entscheiden (Partizipation). Es wird grundsätzlich eine möglichst große Mitbestimmung unterstützt.
- **Bildungsrecht**
Junge Menschen haben das Recht auf Bildung. Sie haben das Recht auf Unterstützung bei der Entdeckung ihrer Begabungen und Interessen im schulischen, beruflichen und außerschulischen Bereich. Darin sollen sie gefördert werden.
- **Information und Meinungsfreiheit**
Junge Menschen haben das Recht, sich umfassend zu informieren und umfassend informiert zu werden. Die Bereitstellung entsprechender Medien (Zeitung, Fernsehen, Internet) soll gefördert werden, aber auch durch Anleitung zu einer kritischen Auseinandersetzung angeregt werden.
Sie haben das Recht, sich frei in Wort, Schrift und Bild zu äußern und angehört zu werden, solange das Gemeinwohl oder das Persönlichkeitsrecht anderer nicht eingeschränkt oder verletzt wird.

- **Erziehungsrecht**
Junge Menschen haben ein Recht auf Schutz und Prävention vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Die Verantwortung für die Erziehung der Minderjährigen liegt bei den Eltern. Die jungen Menschen haben den Anspruch darauf, dass alle an ihrer Erziehung, Betreuung und Förderung Beteiligten zusammenarbeiten. Das Wohl des Minderjährigen ist das handlungsleitende Prinzip.
- **Hilfeplanung**
Junge Menschen haben das Recht auf Mitwirkung und Beteiligung an ihrer Hilfeplanung. Ihr Wille ist zu berücksichtigen. Sie haben auch das Recht, ungestört und unter ‚vier Augen‘ mit ihrem zuständigen Jugendamt zu sprechen. Wenn sie sich in Hilfeplangesprächen durch die anwesenden Personen nicht ausreichend unterstützt fühlen, können sie auch einen Beistand hinzuziehen.
- **Akten, Berichte und Dokumentation**
Junge Menschen haben das Recht auf Einsicht in ihre Akte. Ausgeschlossen sind nur jene Teile, die Informationen über Dritte enthalten. Berichte, die in der Einrichtung erstellt werden, sind mit dem jungen Mensch zu erstellen und können bei Bedarf durch eigene Darstellungen ergänzt werden.
- **Datenschutz**
Junge Menschen haben Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten. Erforderliche und Informationen dürfen nur - bis auf wenige Ausnahmen - bei den betroffenen Jugendlichen selbst erhoben werden. Besonderen Vertrauensschutz genießen Sozialdaten, die zum Zwecke der persönlichen und erzieherischen Hilfe ausdrücklich anvertraut wurden.
- **Beschwerderecht**
Sind die Möglichkeiten der partizipativen Auseinandersetzung zur Mitgestaltung und Kritik ausgeschöpft oder blockiert, hat der junge Mensch das Recht zur Beschwerde um Missstände aufzudecken und Verbesserungsvorschläge einzubringen.
Wird der Beschwerde einrichtungsintern nicht abgeholfen, haben junge Menschen das Recht sich an entsprechende AnsprechpartnerInnen außerhalb der Einrichtung zu richten.

Internes Verfahren

- Die Jugendlichen erhalten bei Einzug eine Erläuterung ihrer Rechte (s.o.). Ein verständlicher Rechkatalog wird ihnen ausgehändigt.
- Die jungen Menschen werden über ihre Partizipationsrechte informiert. Insbesondere sollen die jungen Menschen bei Alltagsentscheidungen über
 - die Gestaltung und Ausgestaltung der Wohnräume,
 - der Wahrung der Privat- und Intimsphäre,
 - Übernahmen von Verpflichtungen,
 - Freizeitgestaltung,
 - Kontakte nach außen,

- Besuchsregelungen,
- Urlaubplanung,
- Umzug und
- die Weiterentwicklung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

beteiligt werden.

- In den regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen werden Entscheidungen über gemeinsame Absprachen und Regelungen getroffen. Zudem wird ein Gruppensprecher (Interessenvertretung) gewählt, die die Anliegen der Einzelnen bei Bedarf vertritt und für einzelne Belange Ansprechpartner ist.
- Die eigene Wohnung ist Privatsphäre des Jugendlichen. Nur in begründeten Einzelfällen („Gefahr bei Verzögerung“), darf unerlaubt eingedrungen werden. Die Wohnung soll bis auf eine Grundmöblierung (Küche, Bad, Flur, Hausrat) vom Jugendlichen selber gestaltet werden, um den Wunsch nach Individualisierung und freier Entfaltung nachzukommen.
- Die Berichte zu den jeweiligen Hilfeplangesprächen werden den Jugendlichen vorgelegt und mit ihnen besprochen. Jeder Jugendliche kann seine eigene Stellungnahme in den Bericht schreiben.
- In den Hilfeplangesprächen werden Zielvereinbarungen mit dem Jugendlichen gemeinsam erarbeitet und festgelegt. Eine Vor- und Nachbereitung findet statt. Ihr Wille und Interesse ist bezüglich der Ausgestaltung der Hilfe berücksichtigt.
- Der junge Mensch kann mitentscheiden, welche Personen am Hilfeplangespräch teilnehmen. Zudem haben sie das Recht ungestört und unter ‚vier Augen‘ mit der Fachkraft des Jugendamtes zu sprechen oder bei Hilfeplangesprächen einen Beistand hinzuzuholen.
- Jugendliche haben sowohl Einsicht in den Inhalt ihrer Akte, als auch in alle an Sie gerichteten Briefe, Telefonate, Emails etc. Grundsätzlich sind Post, Telefonate und Eigentum privat.
- Beim Einzug wird dem Jugendlichen ein Schreiben ausgehändigt, auf dem alle Beschwerdestellen, an die er sich schriftlich oder mündlich wenden kann, aufgeführt. Immer gilt, dass Beschwerden dann notwendig sind, wenn junge Menschen sich zu Unrecht in ihrer persönlichen Situation behandelt fühlen und nicht in der Lage sind, durch partizipative Wege, Einfluss darauf zu nehmen, was mit ihnen geschieht. Wenn schließlich interne Beschwerden nicht als solche aufgegriffen werden oder auf irgendeiner Weise blockiert sind, ist eine externe Beschwerde einzureichen.
Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Beschwerde:
 - Die Gruppentreffen sind auch eine Möglichkeit Beschwerden vorzubringen.
 - In der Geschäftsstelle hängt an eine nicht einsehbare Stelle ein Beschwerdekasten, in dem jeder anonym Anliegen, Botschaften, Kritik und Veränderungswünsche äußern kann. Dieser wird wöchentlich von der Abteilungsleitung geleert und die Bearbeitung garantiert.
 - An folgende Personen kann der Jugendliche sich bei Bedarf wenden:

- an die pädagogische Bezugsperson,
- die Abteilungsleitung,
- den Vorstand des Vereins DiFa e.V. oder
- der/die zuständige/r Fachkraft des Jugendamtes.

Sollte es notwendig sein, eine externe Person zur Beschwerde einzuschalten, stehen folgende Stellen zur Verfügung:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorstand des Vereins DiFa e.V.
Tel.: 0212 – 320587 | Frau Panzer
e-mail mail@verein-difa.de |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ombudsmann/frau Ombudschaft
Tel.: 0202 – 29536776 | Jugendhilfe NRW Wuppertal
e-mail team@ombudschaft-nrw.de |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heimaufsicht des LVR
Tel.: 0221 - 8096303 | Frau Füting
e-mail michaela.fueting@lvr.de |

Grundsätzlich werden Partizipationserfahrungen und Beschwerden regelmäßig evaluiert und im Sinne der Qualitätsentwicklung ausgewertet. Ziel im Betreuten Jugendwohnen des DiFa e.V. ist es, die Rechte junger Menschen und ihren Schutz vor Gewalt zu sichern.